

die Gründe, die ein solches Urteil verständlich machen. Das Geschick hatte es gefügt, dass gerade dieser deutsche König sich mit einer religiösen Bewegung auseinandersetzen musste, deren Berechtigung niemand bestreiten konnte, der die immer dunkler werdenden Schattenseiten des Staatskirchentums erkannte. Bischöfe und Kleriker waren nicht dazu da, Aufgaben zu übernehmen, die sie zu staatlichen Beamten werden liessen. Das Recht zur Opposition war daher weder den Päpsten noch der Reformbewegung zu bestreiten. Nur begingen die Päpste den schweren Fehler, dass sie nicht eine Trennung von Staat und Kirche erstrebten, sondern die Herrschaft der Kirche über den Staat. Andererseits wurzelte die herkömmliche Auffassung vom Königtum gerade auf deutschem Boden in altgermanischen Vorstellungen von dem sacralen Charakter der königlichen Würde. In den Streitschriften der deutschen und italienischen Publizisten jener Zeit ist das nirgends so klar zum Ausdruck gekommen wie in jenen Traktaten des Yorker Anonymus um 1100. Aber gerade sie zeigen aufs Deutlichste, wie stark in den Menschen um die Wende des 11. Jahrhunderts, also in jener Zeit, in der Heinrich IV. die Rechte des deutschen Königtums verteidigen musste, die germanische Auffassung von dem göttlichen Rechte des Königs weiter lebte und wie hart der Kampf werden musste, um an ihre Stelle die kirchliche Auffassung zu setzen. Es ist kein Zufall, dass die Traktate des Yorker Anonymus mit ihrer Anschauung vom Staate als einer von Gott geschaffenen Institution, der die Kirche einzuordnen ist, Jahrhunderte lang im Dunkel der Bibliotheken verborgen blieb und erst zur Zeit Wiclifs praktische Bedeutung gewannen. Die Zeit Heinrichs IV. war noch nicht dafür reif, dass solche Gedanken verwirklicht würden. Noch behielten die alten traditionellen Anschauungen vom Königtum ihre Geltung; und sie sind es gewesen, die auch noch das 12. und 13. Jahrhundert bis zum Untergange der Stauffer beherrschten. Ist es dann aber berechtigt, den Herrschern des 11. Jahrhunderts, also in erster Linie Heinrich dem IV., den Vorwurf zu machen, dass sie die Bedeutung der neuen Reformbewegung und ihre Auffassung vom Verhältnis von Staat und Kirche nicht erkannten und statt dessen die Rechte und Ansprüche verteidigten, die sie von ihren Vorfahren ererbt hatten? In solchen Übergangszeiten von den zur politischen Aktion verpflichteten Persönlichkeiten, also in erster Linie von den zeitgenössischen Staatsmännern, die volle Einsicht in die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung zu verlangen, heisst eine Forderung aufstellen, die nur in ganz seltenen Fällen erfüllt worden ist und erfüllt werden kann. In diesen Zeiten des beginnenden Investiturstreites ist ihr weder von Heinrich IV. noch von Gregor VII. entsprochen worden.

Hatte aber der Sohn erkannt, welcher Weg in solcher Lage der richtige war? Nach den zahlreichen Kundgebungen der Ergebenheit Heinrichs V. und nach seinem scharfen Vorgehen gegen alle simonistischen Bischöfe war Papst Paschalis II. wohl berechtigt, an eine Beendigung des Kampfes mit dem deutschen Königtum zu glauben. Er wiederholte daher noch einmal in einem Schreiben, daß er diesmal an den ersten Erzbischof des Reiches, den Erzbischof Ruthard von Mainz, richtete, das Verbot der Investitur, gab aber im übrigen hinsichtlich der simonistischen Bischöfe nach, indem er ihnen die Absolution durch seine Legaten zusagte. Aber nach längeren Verhandlungen, die schon im Oktober 1106 auf der Synode von Guastalla ohne wirklichen Erfolg blieben, wurde es endlich auch dem Papste klar, dass der Sohn dieselbe Auffassung von den königlichen Rechten hatte wie der Vater. Kalt und berechnend hatte Heinrich V., sobald er König geworden war, die bisher von ihm vertretenen Anschauungen aufgegeben und damit begonnen, trotz aller kirchlichen Verbote und trotz der Forderung des Papstes, auf die Investitur zu verzichten, wieder die Ernennung von Bischöfen vorzunehmen und widerspenstige Bischöfe zu bestrafen. Der Papst antwortete im Oktober 1108 mit einem nochmaligen Verbot der Investitur und kündigte denjenigen den Bann an, die das Recht trotzdem ausübten, und belegte auch die, die auf diese Weise ein Amt empfangen würden, aber Heinrich V. kümmerte sich nicht darum. Gerade in diese Zeit fiel seine Verlobung mit Mathilde, der Tochter des englischen